

Zu Nr. 24/I. N. V.

6

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Forstner und Genossen in der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 9. Jänner l. J. gestellten Anfrage, betreffend die Behandlung der Kriegsaus Hilfskräfte im Bereiche der Postverwaltung anlässlich ihrer Enthebung, wird seitens des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel folgendes bekanntgegeben:

Vom Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel wurden unverzüglich, nachdem infolge der Demobilisierung die Frage der Entlassung der Kriegsaus Hilfskräfte aktuell geworden war, an die deutschösterreichischen Postdirektionen Weisungen hinausgegeben, durch die einerseits ein einheitliches Vorgehen der Postdirektionen bei der Enthebung der Aus Hilfskräfte sichergestellt, andererseits die möglichste Schonung der Interessen der betroffenen Bediensteten erzielt werden sollte. Den letzteren Zweck verfolgte insbesondere die Anordnung, daß den zu enthebenden Aus Hilfskräften der volle Taglohn samt Feuerungszulage noch durch vierzehn Tage weiterzubezahlen sei, obwohl ihnen nach den für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften ein Anspruch auf Einhaltung einer Kündigungsfrist von Seiten der Postverwaltung nicht zusteht. Auf Grund des in Angelegenheit der Entlassung der Kriegsaus Hilfskräfte später ergangenen Kabinettsratsbeschlusses vom 2. Dezember 1918 wurden vom Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel zunächst die Enthebungen der Aus Hilfskräfte, die bis dahin nach den vorerwähnten

Weisungen vollzogen worden waren, eingestellt und sodann, in der Folge auch für den Bereich der Postverwaltung Anordnungen erlassen, die den in den Kabinettsratsbeschlüssen vom 2. und 21. Dezember 1918 aufgestellten Richtlinien, namentlich hinsichtlich der Einhaltung einer sechs wöchentlichen Kündigungsfrist, vollkommen entsprechen. Im Einklange mit diesen Richtlinien wurde unter anderem auch verfügt, daß jenen Aus Hilfskräften, denen bereits vor dem 2. Dezember 1918 gekündigt worden war, bei denen jedoch die Kündigungsfrist erst nach dem 2. Dezember abgelaufen ist, die vom Tage des Dienstaustrittes für vier Wochen zu berechnenden Tagelöhne und Feuerungszulagen über Verlangen nachzuzahlen seien. Hinsichtlich jener Aus Hilfskräfte, die aus Staatskassen feststehende Ruhe- und Versorgungsgenüsse beziehen und auf die die Bestimmungen der bezogenen Kabinettsratsbeschlüsse keine Anwendung finden sollen, wurden die Postdirektionen angewiesen, diese auch weiterhin nach den ursprünglich erteilten Weisungen, das heißt unter Beibehaltung der jeinerzeit festgesetzten vierzehntägigen Kündigungsfrist zu behandeln. In berück sichtigungswürdigen Fällen wird auch diesen Aus Hilfskräften durch Gewährung von individuellen Geldaus Hilfen eine weitergehende Unterstützung geboten, die sie für den aus der kürzeren Kündigungsfrist sich ergebenden Entgang an Lohnbezügen entschädigen soll.

Wien, 22. Jänner 1919.